

MANDATSBEDINGUNGEN

1. Der Auftrag zwischen den Rechtsanwälten und dem Auftraggeber kommt zustande, wenn die Rechtsanwälte die Annahme des Mandats bestätigt haben.
2. Fernmündliche Auskünfte und Erklärungen der Rechtsanwälte sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich.
3. Zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen sind die Rechtsanwälte nur dann verpflichtet, wenn sie einen darauf gerichteten Auftrag erhalten und diesen angenommen haben und dieser nicht per E-Mail erteilt wurde.
4. Die Rechtsanwälte haben darauf hingewiesen, dass die Kanzlei zwar über E-Mail korrespondiert, jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden kann, wann vom Auftraggeber abgesendete E-Mails übermittelt werden, da dies vom jeweiligen Provider abhängig ist. Bei eiligen Angelegenheit und Fristen können die Rechtsanwälte daher keine Haftung dafür übernehmen, dass die Übermittlung zeitgerecht erfolgt und Fristen nicht versäumt werden. Der Auftraggeber wurde darauf hingewiesen, dass in eiligen Angelegenheiten und Fristen eine direkte Kontaktaufnahme mittels Telefon erfolgen muss, um sich zu vergewissern, dass die Fristensache noch an diesem Tag bearbeitet werden kann.
5. Kostenerstattungsansprüche und andere Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder sonstigen Erstattungspflichtigen Dritten werden an die Anwälte abgetreten, sofern zum Zeitpunkt des Erstattungsanspruchs Forderungen gegen den Auftraggeber bestehen.
6. Die Rechtsanwälte sind berechtigt, die Abtretung offen zu legen. Die Rechtsanwälte nehmen die Abtretung an.
7. Die Korrespondenz mit einer Rechtschutzversicherung stellt einen gesonderten Auftrag dar, die Deckungszusage ist daher grundsätzlich nicht mit der Vergütung in der Sache selbst abgegolten. Die Rechtsanwälte werden jedoch eine einfache außergerichtliche Deckungsanfrage mit dem Rechtschutzversicherer als Serviceleistung im Rahmen der Bearbeitung des Mandats ohne Berechnung übernehmen. Geht die Tätigkeit der Rechtsanwälte über eine einfache Deckungsanfrage hinaus, erfolgt eine weitergehende Tätigkeit nur auf Grund eines besonderen zu vergütenden Auftrages seitens des Auftraggebers.
8. Der Auftraggeber ist darauf hingewiesen worden, dass es im arbeitsgerichtlichen Verfahren der ersten Instanz (auch außergerichtlich) keine Kostenerstattung durch den Gegner gibt. Er hat seine eigenen Anwaltskosten zu tragen, auch wenn er obsiegt.
Der Auftraggeber ist darauf hingewiesen worden, dass er bei Unterliegen im Prozess in der Regel die Kosten des Prozessgegners ganz oder teilweise zu tragen hat. Dies gilt auch für den Fall, dass dem Auftraggeber Prozesskostenhilfe bewilligt wurde.
9. Die Gebühren der Rechtsanwälte werden fällig, wenn der Auftraggeber eine Abrechnung im Sinne des § 10 RVG erhalten hat.
10. Der Rechtsanwalt hat den Auftraggeber darauf hingewiesen, dass sich in dieser Angelegenheit die Gebühren nach einem Gegenstandswert berechnen (§ 49 b V BRAO gültig ab 01.07.2004).
11. Der / die Auftraggeber ist / sind mit diesen Bedingungen ausdrücklich einverstanden und akzeptieren diese für alle, dem Anwalt bereits erteilten und noch zu erteilenden Aufträge und bestätigen den Erhalt eines Exemplars dieser Bedingungen für seine eigenen Akten.
12. Auslagen für Ablichtungen werden nach Nr. 7000 Ziff. 1 VV RVG (0,50 EUR/Stück/schwarz-weiß bis zu 50 Ablichtungen, je weitere Ablichtung 0,15 EUR; 1,00 EUR/Stück/farbig bis zu 50 Ablichtungen, je weitere Ablichtung 0,30 EUR) entschädigt.
13. Hiermit erkläre ich mein Einverständnis zur internen Erfassung und Verarbeitung der Daten zum Zwecke der Mandatsbearbeitung in der Rechtsanwaltskanzlei Wolfgang Seidl & Kollegen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)